



## **6. Änderungsbeschluss der Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst ab 07.10.2019**

Zum 07.10.2019 ist Frau Richterin Schwering an das Amtsgericht Oldenburg versetzt worden; zeitgleich wurde Frau Richterin Wolf mit halbem Arbeitskraftanteil an das Amtsgericht Wildeshausen abgeordnet. Das Präsidium beschließt daher die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte ab dem 07.10.2019 wie folgt:

### **A. Verteilung der Dienstgeschäfte auf sechs Abteilungen:**

#### **Abteilung I: Direktorin des Amtsgerichts Plate-Greupner**

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen mit Ausnahme der an Abteilung II (Ziffer 3. und 8.) übertragenen Aufgaben,
2. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben Q bis Z einschl. aller Adoptionssachen,
3. Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz mit den Endziffern 2 bis 4 (XVII),
4. Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht) einschl. Rechtshilfe,
5. Urkundssachen (I und II), soweit nicht gesondert zugewiesen,
6. Standesamtssachen (III),
7. alle Richtergerichte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind.

#### **Vertretung:**

Zu 1., 3. (Endziffer 4), sowie 5. bis 7.: Abteilung II (Ri'in AG Reil),

Zu 2., 3. (Endziffern 2 u. 3) sowie 4.: Abteilung III (Ri'in AG Hertrampf).

**Abteilung II: Richterin am Amtsgericht Reil**

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A – H sowie die Verfahren mit den Buchstaben I und J, die vor dem 01.01.2018 eingegangen sind (jeweils ohne Adoptionssachen),
2. Erinnerungen in Zwangsversteigerungs- (K-)/Zwangsverwaltungs- (L-) Sachen,
3. Angelegenheiten der Schiedspersonen einschließlich der Ordnungsgeldangelegenheiten und Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen (nach § 35 JGG), soweit der Amtsrichter nach den Bestimmungen des GVG zu entscheiden hat, jedoch ausgenommen der Entscheidungen nach §§ 49, 54, 56 GVG, die den jeweils mit der Angelegenheit befassten Richterin vorbehalten sind,
4. Güterichterverfahren nach besonderer Zuweisung,
5. Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz mit der Endziffer 7 (XVII),
6. Nachlasssachen (VI),
7. Vollstreckungssachen (M),
8. Pressesprecherin des Amtsgerichts

**Vertretung:**

Zu 1. bis 6. und 8. Abteilung I (Dir'in AG Plate-Greupner),  
zu 7. Abteilung IV (Ri'in Walter).

**Abteilung III: Richterin am Amtsgericht Hertrampf**

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben K - P sowie mit den Buchstaben I und J, die seit dem 01.01.2018 eingegangen sind (jeweils ohne Adoptionssachen),
2. Güterichterverfahren nach besonderer Zuweisung,
3. Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz mit den Endziffern 8, 9, 0 und 1 (XVII),
4. Verfahren zur Anordnung der Unterbringung nach den Bestimmungen des Nds. PsychKG.

**Vertretung:**

Zu 1. und 2.: Abteilung II (Ri'in AG Reil),  
Zu 3 und 4.: Abteilung I (Dir'in AG Plate-Greupner)

**Abteilung IV: Richterin Walter**

1. B, C- und H-Sachen mit den Endziffern 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9,
2. WEG-Sachen,
3. Grundbuchsachen,
4. Zivilrechtshilfesachen (AR),
5. Ausbildung der Referendare in Zivilsachen.

**Vertretung:**

Zu 1. bis 4.: Abteilung VI (Ri'in Reinke),

Zu 5.: Abteilung V (Ri'in Wolf).

**Abteilung V: Richterin Wolf**

1. B-, C und H-Sachen mit den Endziffern 3, 7 und 0,
2. Owi-Sachen für Erwachsene (einschl. Erzw.-Haftanträge),
3. Amtshilfesachen und Rechtshilfevernehmungen in Strafsachen (AR),
4. Anordnungen nach dem Nds. SOG,
5. Alle sonstigen Freiheitsentziehungen, soweit nicht speziell geregelt,
6. Vernehmungen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen (ohne Rechts- und Amtshilfe).

**Vertretung:**

Zu 1.: Abteilung IV (Ri'in Walter),

Zu 2. bis 6.: Abteilung VI (Ri'in Reinke),

**Abteilung VI: Richterin Reinke**

1. Schöffengericht,
2. Einzelrichter-Strafsachen (Ds-Sachen-Erw.),
3. Einzelrichter-Strafsachen (Cs-Sachen Erw.),
4. Gs-Sachen für Erwachsene (einschl. Haftsachen) ohne Vernehmungen,
5. (Erwachsenen-) Bewährungssachen (Ls.,Ds. und Cs-Sachen,)
6. Wiederaufnahmesachen des Schöffengerichts in Einzelrichter-Strafsachen,
7. Privatklagen gegen Erwachsene und Heranwachsende,
8. Jugendschöffengericht,

9. Jugendrichter in Cs-, Ds-Sachen und Owi-Sachen einschl. VRJs-Sachen,
10. (Jugend-) Bewährungssachen (Ls-, Ds- und Cs-Sachen-Jug.),
11. Wiederaufnahmesachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts,
12. Gs-Sachen des Jugendrichters (ohne Vernehmungen),
13. Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz mit den Endziffern 5 und 6 (XVII).

### **Vertretung:**

Zu 1. bis 12.: Abteilung V (Ri'in Wolf),  
Zu 13.: Abteilung III (Ri'in AG Hertrampf).

**Im Falle der Verhinderung des Vertreters erfolgt die Vertretung nach den allgemeinen Regelungen zu B. 15.**

### **B. Allgemeine Regelungen**

1. Soweit Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe und Amtshilfe sowie die M-Sachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Beklagten oder Erstbeklagten maßgebend, in Familiensachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens laut Heiratsurkunde, hilfsweise des Nachnamens des Antragsgegners, in Abstammungs- und Kindschaftssachen (für Neuzugänge ab 01.07.2016) jedoch stets der Nachname des Kindes während des Zusammenlebens der Eltern.  
  
Ist bei Eingang einer Familiensache bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Familie betrifft, so sind alle weiteren Verfahren in dem für die anhängige Sache zuständigen Dezernat auch dann zu bearbeiten, wenn sich wegen verschiedener Nachnamen der Parteien eigentlich eine andere Zuständigkeit ergeben würde.
2. Als Name ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name; bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landesnamens bzw. Ortsnamens.
3. Bei mehrteiligen Familiennamen bleiben ehemalige oder jetzige Adelsprädikate wie "Graf", "Freiherr", "Sir", "von", "de" ebenso unberücksichtigt wie sonstige Zusätze (z.B. "van", "an der", "auf", "El").

4. Soweit die Straf- und Bußgeldsachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten in den Jugendrichter- und Jugendschöffengerichtssachen der Name des in der Anklageschrift zuerst genannten nicht erwachsenen Beschuldigten, in den übrigen Sachen der Name des ältesten Beschuldigten. Ziffer 3 gilt entsprechend.
5. Wenn eine Bußgeldsache (Owi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der Richter zuständig, der nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.
6. In Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen, welche sich gegen mehrere Angeschuldigte/Betroffene richten, bleibt die aus Ziffer 1. zu entnehmende Zuständigkeit bestehen, auch wenn Verfahren gegen einzelne Angeschuldigte/Betroffene abgetrennt bzw. nicht eröffnet oder eingestellt werden. § 103 Abs. 3 JGG bleibt unberührt.
7. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I 157) ist der für die entsprechende Einzelrichteranklage eingeteilte Richter zuständig.
8. Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so ist der für die Anklage zuständige Richter auch für das Strafbefehlsverfahren zuständig.
9. Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: im Fall des § 76 a Abs. 3 StGB der Familienname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name desjenigen, der als letzter Beschuldigter war, und falls dies mehrere waren, derjenige, dessen Anfangsbuchstabe des Namens im Alphabet am weitesten vorn steht; in anderen Fällen der Name des vom Verfahren Betroffenen; bei unbekanntem Betroffenen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat der Buchstabe U fällt. Ziffer 3 gilt entsprechend.
10. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem jeweils sachlich zuständigen Dezernat erledigt.
11. Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters (§ 27 StPO, § 45 ZPO) sind die anderen Richter in der absteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters zuständig, soweit sie nicht Vertreter des betreffenden Richters sind. Der Vertreter wird erst zuletzt zuständig.
12. Wird eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder eine Owi-Sache durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so gehört sie in die Abteilung des Vertreters.
13. Wird eine C-Sache wegen Sachzusammenhangs mit einem in der übernehmenden Abteilung bereits anhängigen Verfahren oder wegen Ablehnung des abgebenden Richters durch eine nach Endziffern an sich nicht zuständige Abteilung übernommen, so wird die nächste für diese Abteilung eingehende Sache der entlasteten Abteilung zum Ausgleich zugewiesen. Für Vollstreckungsgegenklagen gemäß § 767 ZPO und Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) ist die Abteilung zuständig, in welcher der Vorprozess entschieden worden ist. Auch dies wird entsprechend Satz 1 ausgeglichen.

14. AR- und Gs-Sachen werden vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Zuweisung im Dezernat des jeweiligen Rechtsgebiets bearbeitet.
15. Vertretungsregelung:

Im Bedarfsfall vertreten sich die Richter/innen des Amtsgerichts gegenseitig. Bei Verhinderung der durch die Geschäftsverteilung berufenen ordentlichen Vertreter sind die übrigen Richter/innen in folgender Reihenfolge berufen:

  - a) Die Abteilungen I, II und III und die Abteilungen IV, V und VI vertreten sich in Rechtssachen in dieser Reihenfolge primär gegenseitig. Bei Verhinderung des regulären Vertreters ist mithin die weitere Abteilung aus dem Vertretungskreis zuständig.
  - b) Sofern alle Richter/innen eines Vertretungskreises verhindert sind, sind zur Vertretung die Richter/innen des anderen Vertretungskreises jeweils beginnend mit der bzw. dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter/in, berufen.
  - c) Sofern einer Richterin bzw. einem Richter bereits die Vertretung einer mindestens ganztägigen Verhinderung obliegt und diesen Umstand der Direktorin, bei Verhinderung der Vertreterin, bei deren Verhinderung der bzw. dem dienst-ältesten Kollegin bzw. Kollegen anzeigt, ist primär die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der mit Sachen aus demselben Rechtsgebiet befasst ist, sowie im Übrigen die bzw. der nach dem Lebensalter nächstältere Richter/in.
  - d) Für Strafsachen gilt ergänzend:

Wird ein Richter/in zur bzw. zum Vertreter/in in Schöffengerichtssachen berufen, verhandelt sie/er an den Schöffengerichtstagen der vertretenen Abteilung mit den für die vertretene Abteilung ausgelosten Schöffen.

Alle zur Vertretung berufenen Richter/innen werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter oder zur Jugendrichterin bestellt. Das gilt auch für den Bereitschaftsdienst.
16. Bereitschaftsdienst:
  - a) Alle Richter/innen des Amtsgerichts nehmen am Bereitschaftsdienst an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen teil. Sie werden aufgrund der sich ständig wiederholenden Reihenfolge nach dem Bereitschaftsdienstplan herangezogen.
  - b) Für den richterlichen Bereitschaftsdienst gilt an den Wochenenden und den jeweiligen Feiertagen die Zeit bis 21.00 Uhr und ab 06.00 Uhr des Folgetages. Der Bereitschaftsdienst ist dabei als Rufbereitschaft für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte eingerichtet.
  - c) Im Krankheits- und Urlaubsfall wird der Bereitschaftsdienst nach Absprache und Unterrichtung der Verwaltungsabteilung getauscht oder übernommen. Schwangere Richterinnen sind vom Bereitschaftsdienst ausgenommen.
  - d) Verteilung des Bereitschaftsdienstes: Richterinnen und Richter zu je 1/1 der Abteilungen I und VI, zu 2/3 der Abteilung III und zu 1/2 der Abteilungen II, IV und V.

## 17. Güterichter:

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

(Dr. Rieckhoff)  
Präsident des Landgerichts

(Plate-Greupner)  
Direktorin des Amtsgerichts

(Hertrampf)  
Richterin am Amtsgericht

(Reil)  
Richterin am Amtsgericht